

Zollwesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. MO-320/41-III/12/86(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Stärkegesetz ge-
ändert wird (Stärkegesetz-
Novelle 1987); Einleitung des
allgemeinen Begutachtungsver-
fahrens

Sachbearbeiter:
MR Mag. Lutz
Telefon: 51 433/1279 DW

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf

Zl. 60-GE/1986

Datum 1986 08 20

Verteilt 20. 8. 86 je

Dr. Wappenbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Stärkegesetz geändert wird, mit dem Vorblatt zu den Erläuterungen, mit den Erläuterungen und mit der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesentwurf zu übermitteln. Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 20. September 1986 festgesetzt.

25 Beilagen

1. August 1986

Für den Bundesminister:

Mag. Lutz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolff

E N T W U R F

Bundesgesetz vom , mit dem das Stärkegesetz
geändert wird (Stärkegesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) ex 07.02 Kartoffeln, gefroren
- b) 07.04 B Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Schei-
ben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber
nicht weiter zubereitet
- c) 07.05 A Erbsen und Bohnen, trocken und ausgelöst, auch
und B geschält oder gebrochen
- d) 07.06 Mandiokknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep-
knollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche
Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke
oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark
der Sagopalme
- e) ex 10.06 Reis mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von
20 % oder mehr des Gewichtes
- f) ex 11.04 B Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und
Knollen der Nummer 07.06

- g) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- h) ex 11.08 Stärke
- i) 11.09 Weizenkleber, auch getrocknet
- j) ex 23.03 B Treber aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art"

2. Der zweite Satz des § 2 Abs. 2 lautet:

"Auf Waren der Zolltarifnummern 07.05 A und B sowie 07.06 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70 %, auf Waren der Zolltarifnummer 11.04 B ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 80 % und auf Waren der Zolltarifnummer 23.03 B mit einem Rohproteingehalt von weniger als 20 % des Gewichtes ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 40 % des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A anzuwenden."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V O R B L A T T
zu den Erläuterungen zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das
Stärkegesetz geändert wird
(Stärkegesetz-Novelle 1987)

Problem:

Es wurde festgestellt, daß noch Lücken im Preisausgleichssystem des Stärkegesetzes bestehen, und zwar würde bei der Einfuhr von Mark der Sagopalme, von Erbsen und Bohnen und von Trebern von Brauereien oder Brennereien der Zoll nicht ausreichen, den Unterschied zwischen dem Inlandspreis und Weltmarktpreis auszugleichen, sodaß Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den in Österreich hergestellten Waren des Stärkesektors bestehen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesänderung soll bei der Einfuhr durch die Erhebung der - entsprechend den Preisen variablen - Abschöpfung an Stelle des starren Zolles der Ausgleich zwischen dem Inlandspreis und dem Weltmarktpreis ermöglicht werden.

Inhalt:

Einbeziehung von

- Erbsen und Bohnen, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen,
- Mark der Sagopalme und
- Treber aus Brauereien oder Brennereien

in die Abschöpfungsregelung des Stärkegesetzes.

Der Preisausgleich richtet sich nach dem Unterschied des Schwellen- und Frei-Grenze-Preises von Kartoffelstärke.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

E R L Ä U T E R U N G E N
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Stärkegesetz geändert wird
(Stärkegesetz-Novelle 1987)

A) Allgemeiner Teil

Das Stärkegesetz sieht anlässlich der Einfuhr von Stärke und stärkehaltigen Waren an Stelle des Zolles die Erhebung einer Abschöpfung vor. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn der Preisausgleich für alle in Betracht kommenden Waren erhoben wird. Es wurde festgestellt, daß noch Lücken im Preisausgleichssystem des Stärkegesetzes bestehen, da der Zoll nicht ausreicht, die vorgeannten Preisunterschiede auszugleichen. Mit der gegenständlichen Gesetzesänderung soll für bestimmte Waren die Erhebung der - entsprechend den Preisen variablen - Abschöpfung an Stelle des starren Zolles ermöglicht werden. Der Preisausgleich richtet sich nach dem Unterschied des Schwellen- und Frei-Grenze-Preises von Kartoffelstärke.

Bei gleichbleibender Einfuhr würde sich das Abgabenaufkommen bei Erbsen und Bohnen nur leicht erhöhen, da der Zollsatz derzeit noch für einen Teil der Erbsen und Bohnen im GATT gebunden ist. Bei den übrigen Waren ist nicht mit einem Abgabemehraufkommen zu rechnen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Art. I

§ 1 Abs. 2 des Stärkegesetzes enthält den Katalog, der der Abschöpfung unterliegenden Waren. Im einzelnen werden folgende Waren aufgenommen:

- 2 -

1. Erbsen und Bohnen, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen der TNr. 07.05 A und B

Die Benennung dieser Waren und die Anführung der Tarifnummer soll entsprechend der gleichzeitig vom Nationalrat zu behandelnden Zolltarifgesetz-Novelle, deren Inkrafttreten ebenfalls für den 1. Jänner 1987 vorgesehen ist, erfolgen. Erbsen und Bohnen sollen nur so weit dem Stärkegesetz unterliegen als sie nicht als Saatgut der TNr. 07.05 A und B oder entsprechend einer Anmerkung zu dieser Tarifnummer Verwendung finden. Gemäß § 1 Abs. 6 des Stärkegesetzes unterliegen Erbsen und Bohnen, die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist, nicht der Abschöpfung. Nach der vorgenannten 17. Zolltarifgesetz-Novelle sind dies im wesentlichen ganze Erbsen und Bohnen beim Bezug durch Verarbeitungsbetriebe, die daraus Zubereitungen der Kapitel 16 und 20 des Zolltarifes herstellen, ganze Erbsen beim Bezug durch Schälmaschinen zur Herstellung geschälter Erbsen und schließlich Erbsen für Warenempfänger, die in ihren Verarbeitungsbetrieben daraus Suppenherstellung herstellen, gegen eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellte Bestätigung.

Somit unterliegen der Abschöpfung vor allem Erbsen und Bohnen, die zum Verfüttern, zur Herstellung von Futtermitteln oder zur Stärkegewinnung dienen.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung ergibt sich daraus, daß die Entwicklung auf dem Körnerleguminosensektor zu Hohertragssorten mit Stärkegehalten von rund 70 % der Trockensubstanz geführt hat und Erbsen und Bohnen daher niedrigpreisig als Stärketräger eingeführt und verarbeitet werden und so den Stärke- und Zuckermarkt unterlaufen könnten. Auf dem Futtermittelsektor ist die Konkurrenz vor allem zum heimischen Getreide von Bedeutung.

Als Abschöpfungssatz ist entsprechend dem vorerwähnten Stärke-

- 3 -

gehalt 70 % des Abschöpfungssatzes von Kartoffelstärke der TNr. 11.08 A vorgesehen. Die diesbezügliche Änderung des Stärkegesetzes ist im § 2 Abs. 2 zweiter Satz (siehe Art. I Z. 2) enthalten.

2. Mark der Sagopalme der TNr. 07.06

Mark der Sagopalme ist ein Substitutionsprodukt für andere stärkehaltige Waren und unterliegt in höheren Verarbeitungsstufen, und zwar als Mehl und Grieß der TNr. 11.04 B und als Zubereitung der TNr. 19.04, bereits derzeit der Preisausgleichsregelung nach dem Stärkegesetz.

Der Abschöpfungssatz wird gem. § 2 Abs. 2 des Stärkegesetzes - wie für die anderen derzeit bereits dem Stärkegesetz unterliegenden Waren der TNr. 07.06 - 70 % des Abschöpfungssatzes für Kartoffelstärke der TNr. 11.08 A ausmachen.

3. Treber aus Brauereien oder Brennereien der TNr. 23.03

Diese Waren fallen als Nebenprodukte bei der Bier- und Alkoholherstellung an und stellen ein hochwertiges Kraftfutter dar. Somit sind sie ein Konkurrenzprodukt zu anderen Futtermitteln und zu den bereits derzeit der Abschöpfung nach dem Stärkegesetz unterliegenden "Rückständen von der Stärkeherstellung und Rückständen ähnlicher Art", weshalb die Einbeziehung in das Stärkegesetz erforderlich ist.

Der Abschöpfungssatz wird gem. § 2 Abs. 2 des Stärkegesetzes je nach dem Proteingehalt 100 % oder 40 % des Abschöpfungssatzes von Kartoffelstärke der TNr. 11.08 A betragen.

Zu Art. II

Die Stärkegesetznovelle 1987 soll wegen der Änderung des Wortlautes der TNr. 07.05 gleichzeitig mit der 17. Zolltarifgesetz-Novelle am 1. Jänner 1987 in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Artikel I

Geltender Gesetzestext

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) ex 07.02 Kartoffeln, gefroren
- b) 07.04 B Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- c) 07.05 A Erbsen und Bohnen, *hochem und*
und B *ausgetrocknet, auch geröstet oder gebraten*
- d) 07.06 Mandiokknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark der Sagopalme
- e) ex 10.06 Reis mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 % oder mehr des Gewichtes
- f) ex 11.04 B Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06
- g) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln

Text in der Fassung des Entwurfes

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) ex 07.02 Kartoffeln, gefroren
- b) 07.04 B Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- c) ex 07.06 Mandiokknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken
- d) ex 10.06 Reis mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 % oder mehr des Gewichtes
- e) ex 11.04 B Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06
- f) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln

- h) ex 11.08 Stärke
- i) 11.09 Weizenkleber, auch getrocknet
- j) ex 23.03 B Treber aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art"

2. § 2 Abs. 2 :

"Auf Waren der Zolltarifnummern 07.05 A und B sowie 07.06 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70 %, auf Waren der Zolltarifnummer 11.04 B ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 80 % und auf Waren der Zolltarifnummer 23.03 B mit einem Rohproteingehalt von weniger als 20 % des Gewichtes ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 40 % des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A anzuwenden."

- g) ex 11.08 Stärke
- h) 11.09 Weizenkleber, auch getrocknet
- i) ex 23.03 B Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art"

2. § 2 Abs. 2.

"Auf Waren der Zolltarifnummer 07.06 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70 %, auf Waren der Zolltarifnummer 11.04 B ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 80 % und auf Waren der Zolltarifnummer 23.03 B mit einem Rohproteingehalt von weniger als 20 % des Gewichtes ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 40 % des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A anzuwenden."